

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederwiesa gemäß § 4 Abs. 3
SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB**

**Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Feuerwehrdepot Lichtenwalde“ der
Gemeinde Niederwiesa**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Feuerwehrdepot Lichtenwalde“ in der Fassung 03/2020, redaktionell ergänzt 14.07.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung inkl. Umweltbericht gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Feuerwehrdepot Lichtenwalde“ ist von der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Mittelsachsen, mit Bescheid vom 20.09.2021, Az.: 21B170072, genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Feuerwehrdepot Lichtenwalde“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Rathaus Niederwiesa, Dresdner Str. 22, 09577 Niederwiesa im Bauamt während folgender Zeiten

Montag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Die Planunterlagen sind auf unserer Internetseite unter

www.gemeinde-niederwiesa.de sowie auf den Internetseiten des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de zur Einsichtnahme eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherig zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO in der gültigen Fassung gelten Bebauungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Planes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Niederwiesa unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Raik Schubert
Bürgermeister

Niederwiesa, den 16.11.2021





Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Feuerwehrdepot Lichtenwalde“ der Gemeinde Niederwiesa

8.02
16.11.2021